

Aktenzeichen: 2 AZR 514/79

LAG Düsseldorf Versäumnisurteil des BAG vom 9. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 72; ZPO §§ 557, 330

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 514/79

8 Sa 534/75 Düsseldorf

Verkündet am
9. April 1981

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis - **Urteil**

Rechtskräftig!
Kassel, den 22. Mai 1981
gez. Lohne,
Regierungsamtmann

In Sachen

pp.

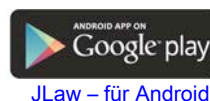
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. März 1979 - 8 Sa 534/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der in beiden Vorinstanzen unterlegene Kläger hat gegen das oben bezeichnete Urteil Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und nach seinen Klageanträgen zu erkennen. Mit Schriftsatz vom 29. April 1980 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers angezeigt, daß er den Kläger nicht mehr vertrete. Die Ladung zu dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung ist dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten gemäß § 87 Abs. 1, § 210 a ZPO am 11. Februar 1981 zugestellt worden. Der Kläger war in diesem Termin nicht vertreten. Dem von der Beklagten gestellten Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Kläger war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 557, 330 ZPO ohne Sachprüfung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

gez.: Hillebrecht Dr. Röhsler Triebfürst

Hammel

Brenne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

